

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS150102-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann und Ersatzrichter lic. iur. H. Meister sowie Gerichtsschreiberin Prof. Dr. I. Jent-Sørensen.

Urteil vom 29. Juni 2015

in Sachen

Schweizerische Eidgenossenschaft,

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin,

vertreten durch Divisione delle contribuzioni, Ufficio esazione e condoni,

gegen

B._____,

Gesuchs- und Beschwerdegegner,

betreffend **Arrest**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes Audienz des Bezirksgerichtes Zürich vom 29. Mai 2015 (EQ150099)

Erwägungen:

I.

1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Beschwerdegegner schulde ihr rechtskräftig festgesetzte Steuerbetreffnisse aus der "Decisione di tassazione - imposta federale diretta (FD) 2012" vom 16. Mai 2013. Die Rechtskraft der Einschätzung wird vom Ufficio Esazione e Condoni bescheinigt (act. 2/1). Erinstanzlich stellte die Beschwerdeführerin sinngemäss folgenden Antrag (vgl. act. 1 S. 2):

"Es seien sämtliche Guthaben des Arrestschuldners bei der Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, oder jeglicher Zweigniederlassung, insbesondere aber das Konto mit der IBAN CH... für eine Arrestforderung von Fr. 783.– nebst Zins zu 3 % seit 29. Mai 2015 und Fr. 50.55 aufgelaufene Zinsen sowie Kosten zu verarrestieren".

2. Die Vorinstanz hat über das Gesuch der Beschwerdeführerin wie folgt entschieden (act. 3 S. 3 f. = act. 6 S. 3 f.):

- "1. Das Arrestgesuch wird abgewiesen.
2. Die Spruchgebühr fällt ausser Ansatz.
3. Mitteilung/Beschwerde".

3. Gegen diesen Entscheid hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer eingelegt und beantragt (act. 7 S. 1):

- "1. Diese Beschwerde wird gutgeheissen.
2. Die angefochtene Urteilsverfügung ist somit aufzuheben.
3. Das eingegebene Arrestgesuch vom 28. Mai 2015 ist infolgedessen gutzuheissen.
4. Es werden keine Partei- oder Gebührenkosten auferlegt".

Im Arrestbewilligungsverfahren ist die Gegenpartei nicht einzubeziehen. Die Sache ist spruchreif.

II.

1. Die Vorinstanz hat das Arrestgesuch abgewiesen (act. 3 = act. 6 Dispositiv Ziff. 1), obwohl sich aus der Begründung unzweifelhaft ergibt, dass sie aus Zuständigkeitsgründen nicht darauf eintreten wollte (act. 6 S. 3 E. 2.3 a.E. "Auf das vorliegende Arrestgesuch ist deshalb nicht einzutreten"). Damit steht das Dispositiv mit der Begründung im Widerspruch (Art. 334 Abs. 1 ZPO), was mit einer Berichtigung zu beheben ist (ZK ZPO Freiburg/Afheltdt, N. 7 zu Art. 334). Zuständig zur Berichtigung ist an sich diejenige Instanz, die den Entscheid gefällt hat, und zwar nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amtes wegen (Art. 334 Abs. 1 ZPO). Steht fest, dass bei fehlenden Prozessvoraussetzungen zwingend ein Nichteintretensentscheid zu fällen ist und ergibt sich aus der Entscheidebegründung der Vorinstanz klar, dass sie dies auch beabsichtigte und im gleichgelagerten Parallelfall Geschäfts-Nr. EQ150100 im Dispositiv einen Nichteintretensentscheid fällte (vgl. Geschäfts-Nr. PS150103), rechtfertigt es sich in der vorliegenden Konstellation, die Berichtigung im Rahmen des pendenten Rechtsmittelverfahrens vorzunehmen, zumal die Beschwerdeführerin dadurch in keiner Weise beschwert ist.

2. Die Vorinstanz hat darauf hingewiesen, dass die (örtliche) Zuständigkeit zu den Prozessvoraussetzungen gehöre, welche von Amtes wegen zu überprüfen sind. Die Zuständigkeit des Arrestgerichts bestimme sich nach dem Betreibungsort oder nach dem Lageort der zu verarrestierenden Vermögensgegenstände. Der Lageort der Vermögensgegenstände sei verschieden, je nachdem ob der Arrestschuldner Wohnsitz in der Schweiz habe oder ob sich sein Wohnsitz im Ausland befinde. Bei einem Wohnsitz in der Schweiz seien die Guthaben des Arrestschuldners an seinem schweizerischen Wohnsitz gelegen; wohne er hingegen im Ausland, so gelten seine Forderungen gegenüber schweizerischen Drittschuldnern (z.B. einer schweizerischen Bank) am (Wohn-)Sitz der Drittschuldner gelegen. Konkret heisst das, dass Zürich als Sitz der Credit Suisse AG für die Guthaben des Arrestschuldners nur dann ein möglicher Arrestort ist, wenn er Wohnsitz im Ausland hat. Wohnt der Arrestschuldner aber immer noch in Bellinzona (oder an einem anderen Ort in der Schweiz), so begründet sein Guthaben bei der Credit Suisse AG in Zürich keinen Arrestort, weil der Lageort der Forderungen diesfalls

sein Wohnort in der Schweiz ist. Die Beschwerdeführerin behauptete völlig unbegründet, dass der Beschwerdegegner in Spanien wohnhaft sei. Es würden Angaben fehlen, wie sie zu dieser Information gekommen sei und es gebe keine Unterlagen, dass eine Abmeldung in der Schweiz erfolgt sei, etc. Zumindest im Zeitpunkt der Veranlagung am 16. Mai 2013 habe der Beschwerdegegner noch in der Schweiz gewohnt, so dass die Beschwerdeführerin Abklärungen hätte vornehmen und belegen müssen, z.B. bei den Einwohnerbehörden am ursprünglichen schweizerischen Wohnsitz des Beschwerdegegners. Blosser Behauptungen genügten nicht. Hätte der Beschwerdegegner auch heute noch Wohnsitz in der Schweiz, was aufgrund der Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht ausgeschlossen werden könne, so wäre das Gericht in Zürich als Lageort der Arrestgegenstände zur Bewilligung des Arrestgesuches örtlich nicht zuständig (act. 6 S. 2 f.).

3. Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer Beschwerdeschrift mit der Wohnsitzfrage nicht auseinander. Sie weist darauf hin, dass sie sich auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG stütze (act. 7 S. 2 f.). Das trifft zu und es ist auch richtig, dass ein vollstreckbarer Entscheid der Steuerbehörden ein definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne der genannten Bestimmung ist (act. 7 S. 3).

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass "nur die örtliche Zuständigkeit für das Arrestgesuch bestritten sei, welche nach Auffassung des Gerichts (gestützt auf eine alte Praxis) nicht am Sitz des Drittschuldners (d.h. Bank in Zürich) gegeben wäre" (act. 7 S. 3). Neu könne der Arrest nicht nur vom Gericht am Ort des Arrestobjektes, sondern auch am Betreuungsort verlangt werden. Das Gesetz spreche vom Betreuungsort und nicht vom Wohnsitz des Schuldners. Sei ein anderer Betreuungsort gegeben, so könne auch dort ein Arrest verlangt werden (act. 7 S. 3). Das Arrestgericht könne neu Vermögen in der ganzen Schweiz verarrestieren und nicht nur Vermögenswerte im eigenen Amtsbezirk. Nicht nur das Gericht am Wohnsitz des Schuldners, sondern an jedem Ort, wo sich Vermögen des Schuldners befinde, sei zuständig. Die Beschwerdeführerin könne das Gesuch an jedem Ort, wo Vermögensgegenstände des Arrestschuldners seien, stel-

len, wenn die zu verarrestierenden Vermögensstücke bezeichnet und ihr Standort angegeben werde (act. 7 S. 3).

4. Der Beschwerdeführerin ist zuzustimmen, dass eine Verarrestierung am Lageort möglich ist. Fraglich ist allerdings, wie der Lageort bestimmt wird, und einzig das ist hier die Frage. Bei Sachen ist der Lageort klarerweise der Ort, wo sie sich physisch befinden. Hätte die Beschwerdeführerin z.B. einen Safe bzw. dessen Inhalt bei einer Bank in Zürich verarrestieren lassen wollen, hätte sich dieser unzweifelhaft in Zürich befunden und deshalb hätte es hier – unabhängig vom Wohnsitz des Arrestschuldners – eine Zuständigkeit zur Arrestlegung gegeben. Bankguthaben sind keine Sachen, sondern Forderungen, und Forderungen sind unkörperlich und haben daher keinen physisch bestimmbareren Lageort. Lehre und Rechtsprechung haben für diese Fälle einen "rechtlichen Lageort" definiert, und das ist der (schweizerische) Wohnsitz des an einem Guthaben berechtigten Arrestschuldners. Für die Verarrestierung von Guthaben eines Arrestschuldners mit Wohnsitz im Ausland gäbe es bei Anwendung des gleichen Kriteriums (Wohnort) keine Möglichkeit der Arrestlegung in der Schweiz. Für diesen Fall gehen Lehre und Rechtsprechung – auch unter Geltung des revidierten SchKG – davon aus, dass sich der Lageort am Sitz/Wohnsitz des Drittschuldners (z.B. der Bank) befindet, was dann auch den Arrestort bestimmt (vgl. dazu BSK SchKG II-Stoffel, N. 48 zu Art. 272; KuKo SchKG-Meier-Dieterle, N. 4 f. zu Art. 272).

Anzufügen ist, dass es richtig ist, dass Arrestgerichte neu Vermögen in der ganzen Schweiz verarrestieren können, wie die Beschwerdeführerin geltend macht. Vorausgesetzt ist allerdings, dass das Gesuch bei einem zuständigen Arrestgericht gestellt wird.

5. Zusammengefasst führt dies dazu, dass das Arrestgericht in Zürich (Sitz der Drittschuldnerin) zur Arrestlegung nur dann zuständig ist, wenn der Beschwerdegegner tatsächlich in Spanien wohnt (oder in einem anderen ausländischen Staat Wohnsitz hat), weil sein Guthaben bei der Credit Suisse nur dann als in Zürich gelegen gilt. Die Beschwerdeführerin hat den Wohnsitz des Beschwerdegegners in Spanien bloss behauptet, ohne auch nur Anhaltspunkte dafür zu nennen. Wegen dieser Unsicherheit hat die Vorinstanz die örtliche Zuständigkeit

nicht feststellen können, und sie ist daher zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten. Ist der vorinstanzliche Entscheid nicht fehlerhaft, so ist die Beschwerde abzuweisen.

III.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre die Gesuchstellerin aufgrund von Art. 48 GebV SchKG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO an sich kostenpflichtig. Gemäss Art. 116 ZPO i.V.m. § 200 lit. a GOG fällt sie jedoch unter die Sonderregelung und ist demnach von den Kosten befreit.

Es wird erkannt:

1. Die vorinstanzliche Dispositiv-Ziff. 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt: "Auf das Arrestgesuch wird nicht eingetreten".
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.
4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin und – unter Beilage der erstinstanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht Audienz, je gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 793.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

Prof. Dr. I. Jent-Sørensen

versandt am:
30. Juni 2015